EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

1

1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover

2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung

DEBTI-35684/18-1

3 Inhaber (vertraulich)

DE7178093 / 0000
Ormed GmbH
Merzhauser Str. 112
79100 Freiburg im Breisgau

4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/11/08
Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/11/07
Endedatum der erweiterten Verwendung
Menge
Grund der Ungültigkeit

Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

1 Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

5 Datum und Registriernummer des Antrags

2018/07/10

6 Warennummer

6115 9610 00 **** **** 0***

19 % Eust 12 % Zoll

7 Warenbezeichnung

Kniestrumpf, sog. Unterziehstrumpf, Einheitsgröße, Foto siehe Anlage,
- als seitenuniverseller Einzelstrumpf in einem Polybeutel mit bedrucktem Papieraufkleber verpackt,
- flachliegend mit einer Länge von ca. 59 cm und einer Breite von ca. 9 cm,
- aus ca. 2,6 mm dicken, einfarbigen, elastischen Gewirken mit einem Grund und einer Schlingenoberfläche (Innenseite) aus synthetischen Chemiefasern (laut Antrag 98 % Polyester und 2 % Elasthan), mit einem Titer der einfachen Garne von augenscheinlich mehr als 67 dtex,
- die Wade bedeckend, bis etwa zum Knie reichend,
- ohne ausgearbeitete Ferse,
- schlauchförmig abgepasst gewirkt und an den Fußspitzen durch Zusammennähen konfektioniert,
- ohne degressive Kompression,
- wird laut Antrag unter einer Orthese getragen,
- erfüllt die Merkmale zur Einreihung als Kniestrumpf, somit keine Ware der Position 6307.

"Knieströmpfe aus Gewirken, nicht mit degressiver Kompression, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 67 dtex, aus synthetischen Chemiefasern"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

SOCK, STRETCH, TUBE, WHITE
Art.Nr. 0129A

9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften:
Anm 1 Kap 61 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 5 b)

Erläuterungen:
ErlKN Pos 6115 (HS) RZ 01.0 und 03.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung [ ] Produktinformationen [ ] Lichtbilder [X] Muster und Proben [X] Sonstiges [ ]

Ort Hannover

Datum 05.11.2018

Unterschrift

Im Auftrag

(Köster)

Stempel

HAUPTZOLLAMT HANNOVER

Abkürzungsverzeichnis

ABlEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Hauptzollamt Hannover

VZTA-Nr.: DEBTI-35684/18-1

